r.48

I. Bericht an

das Bezirksamt

XXXXX 5.12.34

Viechtach.

8135

Überleitungsvorschrift zum Reichsjagdgesetz.

Die Gemeindejagd Ruhmannsfelden war laut Pachtvertrag vom 11.1.1930 auf 6 Jahre an Herrn Oberlehrer Högn, dahier verpachtet. Die Pachtzeit wäre demnach am 31.12.1936 abgelaufen. Auf Grund VO. des Gesamtmin.v.20.11.34 - Reg. Anz. Nr. 327/123 - hat der Pächter die Jagd unterm 31.12.1934 gekündigt, das Pachtverhältnis selbst endet aber erst am 31.3.1935.

Wir ersuchen um gefl. Mitteilung ob Oberlehrer Högn ver=
pflichtet ist für die Zeit vom 1.1. - 31.3.1935 einen Teilpachtzins
zu entrichten, oder ob der nach dem 31.3.1935 aufgestellte neue
Tächter den Pachtzins des ganzen Jahres zu enzahlen hat und Ober=
lehrer Högn trotzdem jagdberechtigt ist.

Der 2.Bürgermeister:

II. Wv.20.1.35.

Lahlorger

N.

Nr.1093 B.

Bezirksamt Viechtach.

Sämtliche Gemeindebehörden.

Betreff: Vollzug des Reichsjagdgesetzes.

Beilage: 1 Abdruck der ME.

Unter Bezugnahme auf die beiliegende ME. haben die Gemeinden sof ort zu berichten:

1) die Gösse der Gemeindejagd bezw. der gemeindlichen Jagdbögen (nach ha), die Pachtdauer und die Pächter.

2) die im Gemeindebezirk vorhandenen Eifenjagdbezirke (Grösse, Besitzer, Lage, angrenzende Jagdbezirke). Hine Lageskizze ist anzufügen.

3) Falls gemeindliche Jagdbögen die vorgeschriebene Grösse (300 ha) nicht haben, ist ebenfalls Lageskizze beizugeben.

Die Berichte müssen unter allen Umständen <u>bis 16.2.35</u> bei Amt liegen.

Weibel.

523

13. 2.

I. Bericht an das Bezirksamt

XXXXXX 12.2.35

Viechtach.

1093 B

Vollzug des Reichsjagdgesetzes,

Jn Erledigung vorstehenden Auftrages berichten wir fol-

Zu 1) Die Gemeindejagd Ruhmannsfelden umfasst ca. 579 ha. Dieselbe wurde laut Pachtvertrag 11. Januar 1930 an Herrn Oberlehrer Högn, dahier, auf die Dauer von 6 Jahren verpachtet.

Die künftige Pachtzeit beträgt 9 Jahre. Der Pächter wird auf Grund der am 16. II. 1935 stattfindenden Jagd - Versteigerung bestimmt.

Zu 2) Eigenjagden sind im Gemeindebezirk Ruhmannsfelden nicht vorhanden.

Die Jagdversteigerungs - Verhandlungen werden nach Abschluss dem Bezirksamt Viechtach übersandt.

II. Zum Akt.

N.

Der 2.Bürgermeister:

Likehlugier

München den 26. Januar 1935. Abdruck. Nr. 2525 c 17. Staatsministerium des Jnnern.

An

die Bezirkspolizeibehörden.

Betreff: Vollzug des Reichsjagdgesetzes; hier Überleitungsvorschriften.

Als Überleitungsbestimmungen zum Reichsjagdgesetz v.3.7.34 (RGB1.I S. 459) wurden die Vo. v.20.11.34 (Bayer. Btg.Anz.Nr. 327, GVB1. S. 422 und die Min. Entschliessungen v.ll.12.34 (Bayer. Reg.Anz. Nr. 346), vom 18.12.34 (Bayer. Reg. Anz. Nr. 353) und vom 9.1.35 (Bayer. Reg. Anz. Nr. 10) crlassen. Hiezu ergehen folgende weitere Weisungen.

- 1. Nach der ME. vom 9.1.35 fallen den Bezirkspolizeibehörden zwei Aufgaben zu.
- a)Die Angliederung der Jagdbezirke, die mangels der erforderlichen Min= destgrösse nicht weiterbestehen können, an andere Jagdbezirke und im Rahmen dieser Aufgabe auch die Abrundung der beteiligzen Jagdbezirke;
- b)Die Genehmigung des Abschlusses neuer und der Anpassung noch weiter laufender Pachtverträge. Die Verhandlungen sind jeweils von der Bezirks= polizzibehörde zu führen, in deren Bezirk das grösste Teilstück der in Betracht kommenden Jagdflächen liegt. Dieser Behörde obliegt auch die Entscheidung. Mit weiter beteiligten Bezirkspolizeibehörden ist ins Benehmen zu treten. Die sämtlichen Verhandlungen sind nach Möglichkeit zu beschleuigen.

zu a)

Die Angliederung kommt in Betracht für die Fälle, in denen bisherige selbständige Jagdbezirke die in § 2 der VO vom 20.11.34 vorgeschriebenen Mindestgrössen nicht erreichen; das ist der Fall bei Eigenjagden im Hochgebirge mit seinen Vorbergen, die eine zusammenhängende Grundfläche mit einem land-,forst-oder fischereiwirtschaftliche nutzbaren Rum (§ 8 Abs. 1 des Reichjagdgesetzes) von unter 300 ha umfassen, ferner bei allen Gemeindejagdbezirken und Gemeindejagdbögen (künftig "gemeinschaftlichen" Jagdbezirke) unter 300 ha im Flachland bezw. unter 500 ha im Hochgebirge mit seinen Vorbergen. Über die Ab= grenzung des "Hochgebirges mit seinen Vorbergen" vom Flachland wird noch eine besondere ME. ergehen.

Die Angliederung ist im Benehmen mit dem zuständigen Forssamt (gegebenfalls weiteren Forstämtern und Bezirkspolizeibehörden) unter Berücksichtigung der tatsächlich örtlichen Verhältnisse nach Freiem Ermessen durchzuführen. Insoweit Kreisjägermeister aufgestellt sind,

sind diese zu hören und zwar neben den Forstämtern, wenn staatliche Jagden beteiligt sind. Die Angliederung ist, wie sehon aus der Verordnung hervorgeht, nicht auf die Zuteilung zu einem Jagdbezirk beschränkt, kann vielmehr auch durch Aufteilung des unzureichenden Jagdbezirks auf mehrere anstossende. Jagdbezirke erfolgen. Es können auch zu kleine Jagdbezirke zu einem neuen Jagdbezirk vereinigt werden. Entscheidend sind für die Jagdbezirksbildung die Erfordernisse einer nachhaltigen Wild- und Jagd= wirtschaft. Mit der Zuteilung ist die Abrundung der Jagdbezirke an den Grenzen zu verbinden, aber nur insoweit als die Abrundung durch die Neubildung der Jagdbezirke einer späteren Regelung vorbehalten.

Zuteilung und Abrundung haben sieh im wesentlichen nach folgenden Grundsätzen zu richten. Die vorgeschriebene Mindestgröße der Jagdbetirke muss unter allen Umständen erreicht sein. Auf Ausschaltung von Ein- und Ausbuchtungen im Grenzverlauf insbesondere von solchen mit schmaler Ausdehnung von ziekzackmässigen Gren linien ist zur Hintanhaltung von Meinungsverschiedenheiten über den Grenzverlauf und Streitigkeiten wegen der Jagdausübung Bedacht zu nehemn. Zu dem gleichen Zwecke ist dafür Sorge zu tragen, dass nach Möglichkeit in der Natur sichtbare, leicht erkennbare Grenzen gewähft werden. Bei der Bildung neuer Jagdbezirke sind aber auch die Boden- und Kulturverhältnisse zu berücksichtigen. Die Grundsätze des § 6 Abs. 2 des Reichsjagdgesetzes sind zu beachten.

Zur Einleitung der Verhandlungen ist umgehend ein Verzeichnis über die in Betreht kommenden Jagdbezirke herzustellen, aus dem die erforder= liehen Angaben, wie Artder Jagd, Grösse der Bezirke und Name der angrenzeiden Jagdbezirke ersiehtlich sind. Auf Grund des Verzeichnisses ist -am zweckmässigsten nündlich- mit den weiter beteiligten Ptellen ins Benehmen zu treten. In Zweifelsfällen können auch die beteiligten Gemein= den und Jagdpächter gehört werden. Die Entscheidung ergeht in der Form der einfachen Verwaltungverfügung; sie ist endgültig. Für besonders ge= lagerte Fälle empfiehlt es sieh im Hinblick auf etwa zu erwartende Ge= genvorstellungen die Gründe der Entscheidung in den Akten kurz niederzu= legen.

Die Entscheidung ist den beteiligten Gemeinden bezw. Eigenjagd=
besitzern und den Jagdpächtern <u>zuzustellen</u>. Die Gemeinden sind gleichzei=
tig aufzufordern, die nach § 3 der VO. vom 20.11.34 notwendigen Inde=
rungen der Pachtverträge herbeizuführen und das Ergebnis der Bezirkspoli=
zeibehörde, die die Entscheidung getroffen hat, anzuzeigen. Soweit hier=
bei ein Pachtverhältnis sich erledigt (vgl. indbes. § 3 Abs. II) ist für
umgehende Neuverpachtung Sorge zu tragen.

zu b)

Bei der Vergebung von Jagden gemeinschaftlicher Jagdbezirke, die über mehrere Gemeinde erstrecken, ist bis auf weiteres folgendes Vermen einzuhalten.

Die beteiligten Gemeinderäte beschliessen - je für sich, jedoch möglichst in einer gemeinschaftlichen Sitzung- darüber, ob die Jagd im Wege der öffentlichen Versteigerung oder im Vertragswege zu vergeben ist. Bei entsprechender Vorbereitung wird es möglich sein, schon in dieser Sitzung, für den Fall, dass der Vertragsweg gewählt wird, den Pächter zu bestimmen und den Vertrag festzulegen. Andernfalls wird es sie empfehlen, den Bürgermeister der Gemeinde mit der grösten beteiligten Jagdfläche zur Führung der weiteren Verhandlungen beschlussmässig zu ermächtigen. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Vergebung der Jagd im Wege der öftfentlichen Versteigerung beschlossen wird. Soweit über die Person des Pächters keine Einigung erzielt werden kann, wird der Weg der öffentlichen Versteigerung zu wählen sein. Über die Ertei= lung des Zuschlags ist wie oben ebenfalls möglichst zu einer gemeinschaft lichen Sitzung zu beschliessen. Die abzuschliessenden Pachtverträge sind für die sämtliche beteiligten Gemeinden nach Massgabe des Art. 17 Abs. 3 GO. zu unterzeichnen. Die abgeschlo ssenen Verhandlungen sind mit sämtlichen Beschlüssen der Bezirkspolizeibehörde vorzulegen, die die Entscheidung über die Bildung des Jagdbezirks getroffen hat.

J.A.

gez. Unterschrift.